



Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

9925/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0042(COD)**

**CLIMA 256
ENV 583
TRANS 210
MI 461
CODEC 975**

VERMERK

| | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 6539/23 + ADD 1 - COM(2023) 88 final + Annex |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO ₂ -Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 – Orientierungsaussprache |

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Umwelt) am 20. Juni 2023 ist in der Anlage ein Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen an die Ministerinnen und Minister zu dem Vorschlag enthalten.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Hintergrundpapier und die Fragen zur Kenntnis zu nehmen und an den Rat weiterzuleiten.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂ - Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956

Orientierungsaussprache

– Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen für die Ministerinnen und Minister –

Durch das Europäische Klimagesetz ist die EU verpflichtet, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, wobei das Zwischenziel darin besteht, die Nettoemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Am 14. Februar 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung mit verschärften CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge vor, die zu den Klimazielen der Union und der Verpflichtung, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, beitragen sollen.

Die Verordnung über auf die CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge hat zum Ziel, die CO₂-Emissionen zu senken und die Einführung und den Anteil von emissionsfreien Fahrzeugen (ZEV) in der EU-Flotte schwerer Nutzfahrzeuge zu beschleunigen; somit soll gewährleistet werden, dass Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors gesichert und verstärkt sind.

Energieeffizientere Fahrzeuge sollten den Verkehrsunternehmen durch geringere Gesamtkosten für den Besitz solcher Fahrzeuge zu Nutzen kommen und letztendlich auch den Verbrauchern. Dies würde auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der EU zu verringern.

Auf den Schwerlastsektor entfällt mehr als ein Viertel der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs in der EU und mehr als 6 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. Verschärfte CO₂-Emissionsnormen werden den Beitrag der Mitgliedstaaten zu den verbindlichen Emissionsreduktionszielen im Rahmen der kürzlich angenommenen Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung unterstützen.

Darüber hinaus entfallen mehr als zwei Drittel aller NO_x-Emissionen und ein erheblicher Teil der Gesamtemissionen anderer Luftschadstoffe auf den Verkehrssektor. Strengere CO₂-Normen und ein größerer Anteil von ZEV in der EU-Flotte schwerer Nutzfahrzeuge werden für eine sauberere Luft wichtig sein und zu den in der Luftqualitätsrichtlinie vorgeschlagenen verschärften Luftqualitätsnormen beitragen. Der Vorschlag ist auch für die Euro-7-Verordnung von Bedeutung, über die derzeit verhandelt wird.

Stand der Beratungen im Rat

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge wurde in fünf Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ unter schwedischem Vorsitz erörtert, und eine erste vollständige Durchsicht des Vorschlags wurde abgeschlossen. Die Prüfung des Vorschlags ist daher noch im Gange, und mehrere Mitgliedstaaten sind weiterhin hiermit beschäftigt. Obwohl die Mitgliedstaaten bei den vorläufigen Bemerkungen eine erste Unterstützung für das übergeordnete Ziel des Vorschlags zum Ausdruck gebracht haben, gehen die Ansichten – insbesondere in Bezug auf die Zielvorgaben – jedoch auseinander.

Zu erörternde Themen

Um Leitlinien für die weitere Prüfung des Vorschlags vorzugeben, schlägt der Vorsitz vor, dass sich die Ministerinnen und Minister mit den folgenden Fragen befassen.

Anwendungsbereich der Zielvorgaben für Emissionen

Die Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich der Zielvorgaben für Emissionen in der derzeitigen Verordnung auf Anhänger, Stadtbusse, Reisebusse und andere Lastkraftwagen auszudehnen. Für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut oder dafür angepasst wurden, gelten keine Zielvorgaben für die CO₂-Emissionen; auch nicht für kleine Lastkraftwagen (3,5-5 t), Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, Geländefahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Arbeitsfahrzeuge. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, einen begrenzten Anteil von Stadtbussen aufgrund bestimmter territorialer Morphologien oder bestimmter Wetterbedingungen auszuschließen. Der Anteil der potenziell ausgenommenen Fahrzeuge an der gesamten Flotte schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 14,9 % geschätzt, aber nur auf 4,2 % der gesamten CO₂-Emissionen des Sektors. Außerdem wird eine Ausnahme für Hersteller eingeführt, die weniger als 100 Fahrzeuge produzieren.

Reduktionszielvorgaben für Emissionen

Die Zielvorgaben tragen dazu bei, die im EU-Klimagesetz festgelegten Ziele zu erreichen und die Emissionen durch den Straßenverkehr bis 2050 um insgesamt 90 % gegenüber 1990 zu senken. Es wird vorgeschlagen, die Zielvorgaben für 2025 (15 %) für die Fahrzeuge im derzeitigen Anwendungsbereich der Verordnung beizubehalten. Die Kommission schlägt vor, die Reduktionszielvorgaben für CO₂-Emissionen für neue schwere Nutzfahrzeuge in drei Schritten von 2030 bis 2040 anzuheben.

- Das Gesamtziel für 2030 wird auf 45 % angehoben und auf jene Fahrzeuge ausgeweitet, die in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen;
- ab 2035 beträgt die vorgeschlagene Zielvorgabe 65 % und
- ab 2040 beträgt sie 90 %.

Bis 2030 muss der Anteil emissionsfreier neuer Stadtbusse 100 % betragen.

Fragen an die Ministerinnen und Minister

Der Vorsitz ersucht die Ministerinnen und Minister, sich mit folgenden zwei Fragen zu befassen:

Halten Sie die vorgeschlagenen Zielvorgaben angesichts der Klimaziele der Union und des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 – während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhalten und verstärkt wird – für angemessen?

Halten Sie den vorgeschlagenen Anwendungsbereich und die flexiblen Regelungen für angemessen?